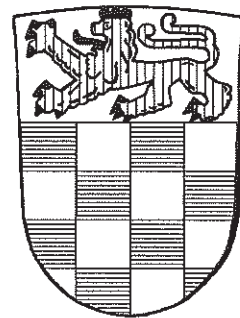


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 07.11.2012

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher
Bürgermeister

17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 21.11.2012	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☒ nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträgerin,
sehr geehrte Mandatsträger,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an:
Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin oder in der Sitzung dem Protokollführer aushändigen.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname

Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für den **Haupt- und Finanzausschuss**.

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.09.2012**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 3** 12/0363 **Änderung des Stellenplanes**
Seite: 1 Berichterstatter/in: Dez. I

- 4** 12/0371 **15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 5 Berichterstatter/in: Dez. I

- 5** **Anträge der Fraktionen**
- 5.1.1 12/0340 Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Sankt Augustin
Fraktion Aufbruch
Seite: 24 Berichterstatter/in: Dez. III

- 5.1.2 12/0369 Neubau des Jugendzentrums
FDP-Fraktion
Seite: 34 Berichterstatter/in: Dez. III

- 5.1.3 12/0384 Erschließung des Plangebietes am Verkehrslandeplatz
SPD-Fraktion
Seite: 36 Berichterstatter/in: Dez. IV

- 5.1.4 12/0390 Weiteres Vorgehen Stadtlogo / Stadt-Slogan
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Seite: 38 Berichtersteller/in: Dez. IV

6 Anfragen und Mitteilungen

6.1 Anfragen

Berichtersteller/in: Dez. I

6.2 Mitteilungen

Berichtersteller/in: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 05.09.2012**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3** 12/0357 **Beförderung eines Beamten in Führungsfunktion**
Seite: 39 Berichterstatter/in: Dez. I
- 4** **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter/in: Dez. I
- 5** **Anfragen und Mitteilungen**
 - 5.1 Anfragen
Berichterstatter/in: Dez. I
 - 5.2 Mitteilungen
Berichterstatter/in: Dez. I

Sitzungsvorlage

Datum: 24.10.2012

Drucksache Nr.: 12/0363

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Rat

Sitzungstermin

21.11.2012

19.12.2012

Behandlung

öffentlich / Vorberatung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin den Stellenplan 2012 wie folgt zu ändern:

1. Umwandlung einer Stelle

Fachbereich Finanzen, 02.10 Kämmerei und Steuerverwaltung

Arbeitsplatz-nummer.	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
02.10/4	Sachbearbeiter/in	EG 9	A 10

2. Einrichtung von 2 Springerstellen

Fachbereich Kinder Jugend und Schule, 05.40 Tagesbetreuung von Kindern

Arbeitsplatz-nummer.	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
05.43/19	Erzieher/in (Springerstelle)	S 6 (30 Stunden)	06-01-01
05.47/18	Erzieher/in (Springerstelle)	S 6 (30 Stunden)	06-01-01

3. Wegfall von 2 k.w. Vermerken für die Real- und Hauptschule Menden

Fachbereich Kinder Jugend und Schule, 05.30 Schulverwaltung/Verwaltung der Jugendhilfe

Arbeitsplatz-nummer.	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
05.30/11	Schulsekretärin Realschule Menden	EG 5 k.w. (künftig wegfallend)	EG 5
05.30/42	Schulsekretärin Hauptschule Menden	EG 5 k.w. (künftig wegfallend)	EG 5

4. Einrichtung eines k.w. Vermerks für die Grundschule Niederpleis

Fachbereich Kinder Jugend und Schule, 05.30 Schulverwaltung/Verwaltung der Jugendhilfe

Arbeitsplatz-nummer.	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
05.30/21	Hausmeister/in Grundschule Niederpleis	EG 3	EG 3 k.w. (künftig wegfallend)

Sachverhalt / Begründung:

1. Umwandlung einer Stelle

Fachbereich Finanzen, 02.10 Kämmerei und Steuerverwaltung

Aufgrund der tatsächlichen Besetzung der Stelle 2.10/4 mit einem Beamten erfolgt die Umwandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle.
Die Wertigkeit der Stelle verändert sich nicht.

2. Einrichtung von 2 Springerstellen

Fachbereich Kinder Jugend und Schule, 05.40 Tagesbetreuung von Kindern

Im vergangenen Kindergartenjahr haben Personalengpässe aufgrund Fehlzeiten aus den verschiedensten Gründen die pädagogische Arbeit in den 7 städtischen Kindertagesstätten erheblich beeinträchtigt. Die Steigerung der Fehlzeiten (sowohl mit als auch ohne Lohnfortzahlung) gegenüber den Vorjahren kann u.a. auf den Ausbau der u3-Betreuung zurückgeführt werden. Die Arbeit mit den ganz jungen Kindern stellt eine höhere körperliche und pädagogische Herausforderung dar. Des Weiteren können die Mitarbeiterinnen aufgrund der Biostoffverordnung während ihren Schwangerschaften oft nicht in den Einrichtungen verbleiben. Hinzu kommen Ausfallzeiten aufgrund der Betreuung der eigenen erkrankten Kinder, Mutterschutzzeiten, Rehamaßnahmen und längerfristige Erkrankungen. Der aktuelle Fachkräftemangel erschwert eine zeitnahe Vertretung und senkt die Qualität der Personalauswahl.

Hohe Krankenstände und Personalvakanten in den Kindertageseinrichtungen werden landesweit verzeichnet, so dass es sich nicht um ein spezielles Problem von Sankt Augustin

handelt.

Um die Personalsituation zu entschärfen und damit die fachgerechte Betreuungssituation der Kinder zu sichern, wird vorgeschlagen, 2 Springerstellen mit der Wertigkeit S 6 TVöD im Umfang von jeweils 30 Wochenstunden einzurichten. Diese Springerstellen sollen den beiden größten Kindertagesstätten „Wacholderweg“ und „Im Spichelsfeld“ zugeordnet werden.

Die Mehrkosten betragen für diese beiden 30-Wochenstundenstellen jährlich 72.152 € gem. KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2012/2013), werden jedoch in Höhe der Einsparungen aus den Fehlzeiten ohne Lohnfortzahlung kompensiert.

3. Wegfall von 2 k.w.-Vermerken für die Real- und Hauptschule Menden

Fachbereich Kinder Jugend und Schule, 05.30 Schulverwaltung/Verwaltung der Jugendhilfe

Aufgrund des ermittelten Stellenbedarfs für die Schuljahre 2012/2013 – 2015/2016 sind die beiden k.w.-Vermerke für die Schulsekretäre/innen der Real- und Hauptschule Menden zu streichen, da die Stellenbemessung für alle Schulsekretäre/innen insgesamt ergeben hat, dass diese beiden Stellen trotz des Auflösungsbeschlusses des Rates vom 06.10.2010 bzgl. der derzeit noch bestehenden Real- und Hauptschule, künftig zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Es wurde ein Bedarf von rund 15 Stellen für die Schulsekretariate ermittelt, der Stellenplan weist 13 Stellen aus. Um den Bedarf zu decken, werden neben dem Wegfall der k.w.-Vermerke unbesetzte EG 5-Stellen aus dem Zentralen Schreibdienst des FB 0 den Schulsekretariaten des FD 5/30 zugeordnet.

4. Einrichtung eines k.w.-Vermerks für die Grundschule Niederpleis

Fachbereich Kinder Jugend und Schule, 05.30 Schulverwaltung/Verwaltung der Jugendhilfe

Aufgrund des Auflösungsbeschlusses des Rates v. 23.05.2012, dass die Grundschule Niederpleis „Freie Buschstraße“ zum 31.07.2013 auslaufend aufgelöst wird, in dem keine neuen Eingangsklassen gebildet werden, wird die Stelle des Hausmeisters 5.30/21 mit einem k.w.-Vermerk versehen, für „künftig wegfallend“.


Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 30.10.2012
Drucksache Nr.: 12/0371

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die pro Jahr ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6 wird zu Absatz 4.

§ 9 – Ersatz des Verdienstaufalls

erhält folgende Fassung:

Absatz 1:

Der Ersatz des Verdienstaufalls richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.

Absatz 2:

Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 16,00 € je Stunde überschreiten.

Absatz 3:

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 16 – Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 17 ff. werden zu § 16 ff..

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die GO NRW wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012, GV NRW S. 421, geändert. Von der Änderung betroffen sind u. a. Regelungen zur Entschädigung der Ratsmitglieder (§ 45 GO NRW) und zur Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse (§ 69 GO NRW).

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hauptsatzung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Da die Regelungen in der GO NRW zu den vorgenannten Bereichen nahezu abschließend sind, wird vorgeschlagen, bei der nun vorzunehmenden Anpassung der Hauptsatzung auf eine Wiederholung von Gesetzestext zu verzichten und Regelungen in der Hauptsatzung nur in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder

Gemäß § 45 Absatz 6 GO NRW ist die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

Im Übrigen sind die Regelungen zur Zahlung des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, und zur Zahlung von Reisekosten in § 45 GO NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und dem Landesreisekostengesetz (LRKG) enthalten.

§ 9 – Ersatz des Verdienstauffalls

Die Bestimmungen des § 45 GO NRW beinhalten umfassende Regelungen zum Ersatz des Verdienstaufalles und zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten.

Gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW ist in der Hauptsatzung der Regelstundensatz und der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf, festzulegen.

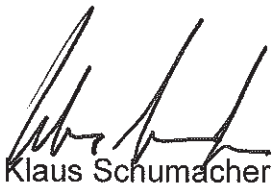
Die in der Hauptsatzung verbleibende Regelung zu den Kinderbetreuungskosten erfolgt – unverändert zu der bisherigen Regelung – im Rahmen des in § 45 Abs. 4 GO NRW vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums.

§ 16 – Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

Die Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ist in § 69 GO NRW abschließend geregelt. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es daher nicht.

Auch für die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verwaltung an Sitzungen bedarf es keiner Bestimmung in der Hauptsatzung, da diese Weisungskompetenz des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter besteht.

Die Hauptsatzung mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen ist als Anlage beigelegt.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

HAUPTSATZUNG

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	18.12.1996
Bekannt gemacht:	27.12.1996
in Kraft getreten:	01.01.1997

Geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 01.10.1997, in Kraft getreten am 23.10.1997
Geändert § 7 a, § 12 Abs. 5

Geändert durch die 2. Satzung vom 26.11.1998 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1999
Geändert § 1

Geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.10.1999
Geändert § 13, Abs. 3

Geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 10.11.1999
Geändert § 7a

Geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.01.2002
Geändert § 7a, § 9, § 12, § 14

Geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.08.2002
Geändert § 14

Geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.04.2003
Geändert § 18

Geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 21.09.2006
Geändert § 7 a, § 8, § 14, § 16, § 19

Geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 10.01.2008
Geändert § 15, Abs. 1 und 3

Geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 03.04.2008
Geändert §§ 7a, 8, 11, 12

Geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 24.09.2008
Geändert § 18

Geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 07.01.2010
Geändert § 7

Geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 06.05.2010
Geändert § 18

Geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.11.2012
Geändert § 14

Geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am xx.xx.xxxx
Geändert § 14

INHALTSVERZEICHNIS:**Seite:**

§ 1	Stadtgebiet	2
§ 2	Wappen, Siegel und Flaggen	2
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4	Geschäftsordnung	3
§ 5	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	3
§ 6	Anregungen und Beschwerden	4
§ 7	Integrationsrat	4
§ 7a	Personalangelegenheiten	5
§ 8	Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder	5
§ 9	Ersatz des Verdienstaufalles	6
§ 10	Dringlichkeitsentscheidungen.....	7
§ 11	Art und Wahl der Ausschüsse	7
§ 12	Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher	9
§ 13	Bürgermeisterin/Bürgermeister	10
§ 14	Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters	10
§ 15	Beigeordnete	11
§ 16	Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse	11
§ 17	Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten	12
§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 19	Unterzeichnung der Bekanntmachungen	13
§ 20	Schlussbestimmungen	13

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 18.12.1996 die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

- (1) Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 34 qkm.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke aufgeteilt:

Sankt Augustin-Ort
Sankt Augustin-Birlinghoven
Sankt Augustin-Buisdorf
Sankt Augustin-Hangelar
Sankt Augustin-Meindorf
Sankt Augustin-Menden
Sankt Augustin-Mülldorf
Sankt Augustin-Niederpleis.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Wappen, Siegel und Flaggen

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im Schildhaupt in Silber (Weiß) einen schreitenden, doppeltgeschwänzten, blau bewehrten, blau bezungen und blau gekrönten roten Löwen; darunter ein von blau nach silber (weiß) 16-fach geschachtes Feld.
- (3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Stadt Sankt Augustin".
- (4) Die Flagge hat die Farben Blauweiß und enthält im oberen Teil das Wappenbild.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mitwirkt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 4 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erlassen, geändert und aufgehoben.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerin-

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

nen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, deren Zahl vom Rat festgelegt wird, und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Daneben wird die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse, regelmäßig auf Pressekonferenzen über allgemein interessierende Fragen informiert.

Die Presse wird zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eingeladen.

- (5) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist sie/er über die Stellungnahme zu ihrem/seinem Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber, gewählt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Der Integrationsrat erhält insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migran-

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

tinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Für diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

- (4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.

§ 7a Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten. Sie/Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Veränderung des statusrechtlichen Amtes von Beamten (alle Ernennungen, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung).
 - b) Begründung bzw. Änderung des Arbeitsvertrages von Beschäftigten (Einstellungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge und Umsetzungen, die auf Grund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).
- (3) Wird ein Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder entscheiden. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat bei Abstimmungen nach Abs. 2, 3 kein Stimmrecht.

§ 8 Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, die monatlich im Voraus unabhängig von der Anzahl der Sitzungen gewährt wird. Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.
- (3) Ausschussmitglieder, die dem Rat nicht angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.
- (4) ~~Rats- und Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet, die ihnen durch die Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen.~~
~~Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten ferner bei Dienstreisen Reisekosten nach dem LRKG in der jeweils geltenden Fassung.~~
- (5) ~~Die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter erhalten gemäß §§ 45, 46 GO NRW neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.~~
- (64) Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung, deren Höhe vom Rat zu beschließen ist. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 9 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Der Ersatz des Verdienstaufalles richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 16,00 € je Stunde überschreiten.

(3) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

Der Regelstundensatz wird auf 5,50 EUR festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis (Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.

f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW, so soll das Ratsmitglied nicht ihrer/seiner Partei angehören.

§ 11 Art und Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen geregelt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Bei Vorliegen eines Bedürfnisses kann der Rat die Bildung weiterer, nicht ständiger Ausschüsse beschließen. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Diese Ausschüsse bestehen für die Dauer ihres Auftrages.
- (3) Zur Vertretung der Ausschussmitglieder wählen die Ratsmitglieder für jeden Ausschuss Gruppen von Vertretern, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Ausschussmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben. Für den Jugendhilfeausschuss sind entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen persönliche Vertreter zu wählen.
- (4) Jeder Ausschuss berät über die Angelegenheiten, die in seinen Fachbereich fallen. Zur Entscheidung ist er nur in den durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss des Rates festgelegten Fällen berufen. Er kann seine Zuständigkeit generell oder in Einzelfällen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- (7) Jedem Ratsmitglied ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (8) Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder Ausschussmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.
- (9) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen, der erst nach Abschluss der Beratungen in den mitbeteiligten Ausschüssen beschließen kann. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher nimmt die Belange ihres/seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr.
- (3) Der Ortsvorsteherin/Dem Ortsvorsteher wird für ihren/seinen Stadtbezirk als laufendes Geschäft der Verwaltung die Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Versicherungsangelegenheiten übertragen.

Ihr/Ihm obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Anregungen aller Art an den Rat oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- b) Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und des örtlichen Brauchtums im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
 - c) Teilnahme an den Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Siegel darf nur für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen im Sinne des Abs. 3 verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des Dienstsiegels ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zulässig.
- (5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat das Recht für die Belange ihres/seines Stadtbezirks in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gehört zu werden. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten - ggf. neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied - eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet und verteilt die Verwaltungsgeschäfte. Sie/Er entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Rat wählt drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Bei feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Amtskette.

§ 14 Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet ferner über:
 - a) die Bestellung von Einwohnerinnen/Einwohnern und Bürgerinnen/Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und dar-

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

über, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW vorliegt;

- b) die einmalige Stundung von Geldforderungen in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten; im Übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000,00 EUR;
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 Euro und im Rahmen von Insolvenzverfahren;
 - d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 Euro;
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zu Buchstaben b), c) und d) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.
 - e) die Vornahme von Rechtsgeschäften, soweit dies nicht durch diese Satzung dem Rat oder einem seiner Ausschüsse zugeordnet ist;
 - f) Widersprüche gegen Verwaltungsakte, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist;
 - g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Viehseuchenverordnungen nach Maßgabe der Delegation.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihren/seinen allgemeinen Vertreter.
- (3) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 25 a Abs. 1 LBG auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die Vorschriften des § 25 a LBG gelten entsprechend.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- (3) Die Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge berufen:
Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter,
Beigeordnete/Beigeordneter.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) ~~Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt.~~
- (2) ~~Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~
- (3) ~~Über die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verwaltung an Rats- oder Ausschusssitzungen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.~~

§ 17 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Hiervon ausgenommen sind:
- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife;
 - b) die Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, diese Vergabe wird dem Rat bekannt gegeben.
 - c) Verträge, die im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- (1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vollziehung öffentlicher Bekanntmachungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin. Auf den Inhalt des Amtsblattes wird im Extra-Blatt (VwP-Verlag) hingewiesen. Der Hinweis ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung.
- (3) In den Fällen des § 4 (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, ausgehangen.

| § 1918 Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit die Unterzeichnung der Bekanntmachung nicht gesetzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre(n)/seine(n) allgemeine/n Vertreterin/Vertreter vorgesehen ist, erfolgt sie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte/n Bedienstete/n.

| § 2019 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgt nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.



Ihr/e Gesprächspartner/in:

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 05.10.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0340

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

24.10.2012

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, einen Standard für das Zusammenwirken von Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen der Stadt in Form eines ‚Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Sankt Augustin‘ festzulegen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Kodex-Entwurfes zu beauftragen.

Sachverhalt / Begründung:

Wie auch andere Kommunen so erfüllt die Stadt Sankt Augustin einen Teil ihrer originären Aufgaben (z. B. Wasserversorgung) und auch zusätzlich übernommene Aufgaben (z. B. Energieversorgung) nicht mehr in ihrer Kernverwaltung, sondern in privatrechtlichen Unternehmen in städtischem Teil- oder Voll-Eigentum. Fragen der transparenten Steuerung und Kontrolle sowie der Harmonisierung mit den globalen Gemeinwohlzielen der Stadt bleiben dabei so lange in einer Grauzone, wie dazu keine Regelungen getroffen worden sind. Die Stadt ist jedoch verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen (Anstalten, Betrieben und Gesellschaften) eine gute, also verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten.

ten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert.

Diese Verpflichtung soll durch die Formulierung eines Public Corporate Governance Kodex eingelöst werden.

Der Public Corporate Governance Kodex "beschreibt die inneren Steuerungsformen von Organisationen und legt dar, nach welchen Kriterien dort Leitung und Kontrolle ausgeübt, wie die Aktivitäten verschiedener Organisationseinheiten miteinander ko-ordiniert und wie die Beziehungen einer Organisation zu außenstehenden Akteuren gestaltet werden." (T. Klenk / F. Nullmeier: Public Governance als Reformstrategie, Edition der Hans Böckler Stiftung, 1997)

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Sankt Augustin soll sicherstellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen die Unternehmensinteressen, aber auch und maßgeblich die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Anhang

Beispiel für einen Public Corporate Governance Kodex

Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Stadt Sankt Augustin

Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften

Präambel und Geltungsbereich

Die Stadt Sankt Augustin bedient sich bei der Bereitstellung von kommunalen Leistungen ihrer Beteiligungsunternehmen, um eine optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen öffentliche Gemeinwohlbelange und der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in einer Leitlinie unter dem Titel „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Stadt Sankt Augustin“ festgeschrieben.

Die vorliegende Public Corporate Governance basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 AktG) und stellt eine Ergänzung zu den Beteiligungsrichtlinien dar.

Der Public Corporate Governance Kodex soll

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren,
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen,
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Stadtverwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Richtlinie zur Public Corporate Governance ist an der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen

Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, soweit diese mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterin bzw. vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch die Stadt Sankt Augustin soll die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden. Gehört der Stadt Sankt Augustin allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Beteiligungsunternehmen freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten.

Sofern die Beteiligungsunternehmen aufgrund von branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen von den Empfehlungen wesentlich abweichen, sind sie verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Der Rat der Stadt beschließt den Public Corporate Governance Kodex mit den darin enthaltenen Standards für die Stadt Sankt Augustin. Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance sollen für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Sankt Augustin samt deren Organen, die Mitglieder des Rates sowie die Ämter und Dienststellen zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile 50% oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance zur Anwendung empfohlen.

1. Gesellschafterinnen und Gesellschafter

1.1 Grundlagen

1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

1.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und deren Überwachung. Bei mittelbaren Beteiligungen ist der städtische Einfluss dadurch sicherzustellen, dass die wesentlichen Beschlüsse der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedürfen.

1.1.4 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens als erste und damit grundlegende strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffent-

lichen Auftrag der Gesellschaft fest. Eine Verankerung des Gesellschaftszwecks erfolgt bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag und kann nur mit Zustimmung des Stadtrates geändert werden.

1.1.5 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2 Die Stadt Sankt Augustin als Gesellschafterin

1.2.1 Die Stadt Sankt Augustin ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften und ihr Hauptorgan ist der Rat der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat bestellte Personen vertreten.

1.2.2 Die Stadt Sankt Augustin soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance z.B. durch Gesellschaftsvertrag garantiert wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 %. Bei einer Beteiligungsquote von 50 % oder weniger soll die Stadt auf eine Bindung an den Kodex hinwirken. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodexes verpflichtet hat.

1.3 Aufgaben der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

1.3.1 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführungen z.B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Die Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags und die wirtschaftlichen Ziele sollen dabei klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung erörtert werden.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

1.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats sollen keine Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt mitwirken, die selbst Mitglied des Aufsichtsrats sind.

1.4.2 Der Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin wird im Internet veröffentlicht. Auf Anfrage wird er auch als Druckexemplar gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

2. Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei werden die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter – soweit solche bestellt sind – durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter entsandt oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist bedeutendes Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

2.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Ge-

schäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen - soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt - in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt werden.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.

2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann. Die Kommune und das Unternehmen sollen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den -beamten und Wahl-beamtinnen bzw. – beamte/Beigeordnete.

2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechts-handlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden; ggf. soll er auf eine Anpassung hinwirken.

2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

2.2.8 Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.

2.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex in den kommunalen Beteiligungsunternehmen einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse der/des Aufsichtsratsvorsitzenden

2.3.1 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit der/dem Vorsitzenden bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

2.3.3 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die / der Vorsitzende den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung. Hierbei soll von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Ab-

schlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden; Empfehlungen seitens der Abteilung für Konzernwesen, Beteiligungs- und Finanzvermögensmanagement (im Folgenden kurz Beteiligungsmanagement genannt) sollten berücksichtigt werden.

2.3.5 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats i.S.d. §§ 394, 395 AktG i.V.m. § 52 GmbHG achten.

2.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

2.5.1 Bei der Entsendung sollte seitens des Rates der Stadt Sankt Augustin bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit städtische Vertreterinnen und Vertreter angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Entsendung ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.

2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

2.6 Vergütung

2.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Sie wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und soll regelmäßig überprüft werden.

2.6.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden in Anlehnung an § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Übergangsregelungen im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert ausgewiesen. Gleiches soll für den Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin gelten.

2.7 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.8 Interessenkonflikte

2.8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Sankt Augustin, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Stadt Sankt Augustin, berücksichtigen.

2.8.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen

verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

2.8.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dienst- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen grundsätzlich nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

2.9 Verschwiegenheitspflicht

2.9.1 Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

2.9.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3. Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden oder Sprecherin bzw. Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird – soweit gesellschaftsrechtlich nichts anderes geregelt ist – durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 108 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) GO NRW). Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

3.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

3.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv z.B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung wahrnehmen.

3.2.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen.

3.2.3 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.4 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2.5 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.

3.2.6 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.

3.2.7 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

3.2.8 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamt-kommunalen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.

3.2.9 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.

3.2.10 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

3.3 Vergütung

3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführungsvergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.

3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

3.3.3 Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich etwaiger Pensionszusagen werden im Anhang zum Jahresabschluss aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen in Anlehnung an § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Übergangsregelungen individualisiert ausgewiesen. Gleiches soll für den Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin gelten.

3.4 Interessenkonflikte

3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte

Vorteile gewähren.

3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, sie kann bei erstmaliger Bestellung auch kürzer sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der Stadt Sankt Augustin eng und vertrauensvoll zusammen.

3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (mindestens im Rahmen des Quartalsberichts, bei Bedarf öfter).

3.7.4 Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Be-

darf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodexes. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte-/Kann- Vorschriften“) Stellung genommen werden.

4. Verhaltenskodex

4.1 Die Gesellschaften werden verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Dieser soll Leitlinie sein für das verantwortungsbewusste, respektvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verhalten des Unternehmens, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch untereinander. Er soll zumutbare Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Public Corporate Governance Kodex und seiner formulierten Ziele enthalten. Insbesondere soll er das unternehmerische Geschäftsgebaren in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gewährleisten.

4.2 Das Beteiligungsmanagement wirkt auf die zeitnahe Umsetzung dieser Verpflichtung hin.

<Name des Unterzeichnenden>

Ihr/e Gesprächspartner/in: Stefanie Jung, Anne-Katrin Silber-Bonz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, *S, 9*

Federführung: *S*

Termin f. Stellungnahme: *12.11.12*

erledigt am: *29.10.12* *Q.*

Datum: 29.10.2012
Drucksachen-Nr.: 12/0369



Antrag

Beratungsfolge
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin
21.11.2012

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Neubau des Jugendzentrums

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzurichten. Sie soll einen Projektstrukturplan für den Neubau des Jugendzentrums an der Bonner Straße gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2011 erarbeiten. Die zuständigen Fachbereiche fünf und neun und der Vorstand des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen bilden diese Arbeitsgruppe. Sie berichtet den politischen Gremien in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Sachstand.

Sachverhalt / Begründung:

Laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2011 beauftragte der Ausschuss die Verwaltung gemeinsam mit den aktuellen Nutzern, das endgültige Raumkonzept für ein Jugendzentrum zu erstellen und die Frage der Finanzierung durch Drittmittel sowie die weitere Projektrealisierung zu überprüfen. Um diesen Auftrag umzusetzen, der aktuell ins Stocken geraten ist, müssen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine hochkarätig besetzte, interdisziplinäre Arbeitsgruppe - bevorzugt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters - ist ein notwendiges und geeignetes Instrument, den Planungspro-

zess voranzutreiben. Die Umsetzung eines solchen Großprojektes, bei dem die Vernetzung aller Verantwortlichen gefordert ist, erscheint bei entsprechendem Engagement, trotz knapper Kassenlage, möglich. Regelmäßige Sachstandsberichte schaffen die notwendige Transparenz im Planungsprozess.

Stefanie Jung

- Stefanie Jung -

gez. Anne-Katrin Silber-Bonz

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10

Federführung: 6/10

Termin f. Stellungnahme: 19.11.2012

erledigt am: 05.11.2012 Mü.

Antrag

Datum: 05.11.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0384

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erschließung des Plangebietes am Verkehrslandeplatz

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Planungen und damit in Zusammenhang stehende Kosten verursachende Untersuchungen seitens der Verwaltung und externer Gutachter, im Hinblick auf die äußere Erschließung des Verkehrslandeplatz Hangelar bis auf die Variante 0 und 1 zurückzustellen.

Die Verwaltung wird in ihrem Vorgehen, die hintere Richthofenstraße in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) auszubauen (Variante 0) bestärkt und aufgefordert die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Variante 1 (Anschluss an die Bundesgrenzschutzstraße) zu prüfen und auf den Weg zu bringen.

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss kann alle Angelegenheiten von Gremien der Stadt an sich ziehen, insbesondere dann, wenn es Angelegenheiten sind mit finanziellen Auswirkungen.

Im Rahmenplanungsbeirat „Verkehrslandeplatz Hangelar“ wurde seitens der Verwaltung die

Varianten zur äußeren Erschließung des Plangebietes Verkehrslandeplatz Hangelar vorgestellt.

Wie schon im Planungsbeirat geäußert, sieht die SPD-Fraktion die Notwendigkeit erst einmal zu beraten, wie sich der Landeplatz und die umliegenden Flächen zukünftig entwickeln sollen, bevor über neue äußere Erschließungen konkrete Planungen kostenintensiv erstellt werden.

Im Übrigen ziehen, außer Variante 0 und 1, neue Belastungen für die Hangelarer Bevölkerung nach sich, die unserer Auffassung nach nicht hinnehmbar wären. Die Variante 4 würde sogar das Naherholungsgebiet von vielen Anwohnern einschneidend negativ verändern.

Da keinerlei Zeitdruck besteht und erst einmal über die Zukunft des Landeplatzes abschließend beraten werden muss, sind konkrete Planungen zu neuen äußeren Erschließungen nicht zweckmäßig und würden nur unnötige Kosten verursachen.

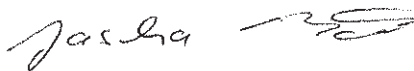
Des Weiteren Varianten zu planen und untersuchen, die im politischen Raum nicht mehrheitsfähig sein dürften, kostenintensiv zu verfolgen, macht ebenfalls keinen Sinn.



Andreas Nettesheim



Marc Knülle



Sascha Bäsch

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Christian Günther

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, WBF

Federführung: Dez. IV.

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 06.11.2012 Mü.

Antrag

Datum: 06.11.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0390

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Weiteres Vorgehen Stadtlogo / Stadt-Slogan

Beschlussvorschlag:

Antragstext wird rechtzeitig nachgereicht.

Sachverhalt / Begründung:

Wieso? Weshalb? Darum!

Gez. Martin Metz

gez. Christian Günther